

Satzung des Rostocker Segelvereins Citybootshafen e.V. (RSC92)

I. Allgemeines

§ 1 Name und Sitz, Mitgliedschaft in Vereinen und Verbänden

- (1) Der Verein trägt den Namen Rostocker Segelverein Citybootshafen e.V. (RSC92).
- (2) Sitz des Vereins ist Rostock-Haedgehafen.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (4) Der Verein ist Mitglied im zuständigen Landes- und Kreissportbund sowie im Deutschen Segler-Verband und im zuständigen Landes-Seglerverband.
- (5) Der Verein kann Mitglied in einem anderen Verein sein. Über den Antrag einer solchen Mitgliedschaft beschließt die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit.

§ 2 Zweck des Vereins, Einsatz von Mitteln des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Segelsports insbesondere durch die Förderung des Kinder- und Jugendsegelns sowie Erhalt und Ausbau der Segelsportanlage Haedgehafen als Heimatstätte des Vereins und als Begegnungsstätte mit Gastliegern und anderen Segelsportinteressierten der Hansestadt Rostock.
- (2) Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke. Er ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.
- (3) Der Verein besteht im Falle der Eröffnung des Insolvenzverfahrens als nicht rechtsfähiger Verein fort.

II. Mitgliedschaft

§ 4 Erwerb

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person ohne Ansehung politischer, religiöser oder weltanschaulicher Gesichtspunkte werden.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag. Für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren ist die Erklärung durch den gesetzlichen Vertreter maßgebend.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung der Aufnahme ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe zu nennen.

§ 5 Mitglieder

- (1) Der Verein hat aktive und passive Mitglieder, Familienmitglieder, Fördermitglieder sowie Ehrenmitglieder. Nur natürliche Personen können Mitglieder sein, mit Ausnahme der Fördermitglieder. Diese können auch jede juristische Person sein.
- (2) Aktive Mitglieder sind natürliche Mitglieder, die aktiv ihren Sport betreiben und sich am Vereinsleben beteiligen. Sie nutzen die Anlagen des Vereins.
- (3) Passive Mitglieder können aktive Mitglieder auf Antrag beim Vorstand werden. Der Antrag ist zu begründen. Passive Mitglieder sind Mitglieder, die zeitlich nur sehr begrenzt am Vereinsleben teilnehmen oder nicht aktiv ihren Sport im Verein ausüben. Neben dem Mitgliedsbeitrag müssen passive Mitglieder keine weiteren Leistungen gegenüber dem Verein erbringen.
- (4) Ehrenmitglieder können Mitglieder werden, die sich für den Verein in besonderem Maße verdient gemacht haben. Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Ehrenmitglieder haben die Rechte eines aktiven Mitglieds.

§ 6 Förderer des Vereins

- (1) Fördermitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich dem Verein verbunden fühlt und dessen Arbeit unterstützen möchte.
- (2) Fördermitglieder können auf Beschluss des Vorstandes als Fördermitglied aufgenommen werden. Sie besitzen nicht die vollen Mitgliedsrechte und haben keinen Anspruch auf Leistungen des Vereins.
- (3) Fördermitglieder dürfen an allen Mitgliedsversammlungen teilnehmen, sind jedoch nicht stimmberechtigt.
- (4) Die Mitgliedsbeiträge von Fördermitgliedern kommen in voller Höhe der Jugendabteilung zu.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge und kann eine Aufnahmegebühr erheben. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, Ausnahmen von der Erhebung von Mitgliedsbeiträgen sowie die Art und Weise der Erhebung der Mitgliedsbeiträge wird in der Beitragsordnung geregelt. In der Beitragsordnung wird auch geregelt, welche Mitglieder Arbeitsleistungen erbringen müssen, in welchem Maß Arbeitsleistungen erbracht werden müssen und welche finanziellen Ersatzleistungen für nicht erbrachte Arbeitsleistungen erhoben werden. Ferner wird in der Beitragsordnung geregelt ob und ggf. in welcher Höhe vom Verein eine Aufnahmegebühr erhoben wird.
- (2) Die Beitragsordnung wird auf der Mitgliederversammlung verabschiedet.
- (3) Für die Nutzung des Vereinseigentums oder der sonstigen Vereinseinrichtungen erhebt der Verein Gebühren. Die Höhe der zu erhebenden Gebühren, die Art und Weise der Einziehung der Gebühren sowie für welche Nutzungen Gebühren erhoben werden, regelt die Gebührenordnung.
- (4) Die Gebührenordnung wird auf der Mitgliederversammlung verabschiedet.
- (5) Die Beitragsordnung und die Gebührenordnung sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder durch Tod.
- (2) Der Ausschluss erfolgt durch den Beschluss des Vorstandes. Er kann erfolgen wegen
 - groben Verstoßes gegen die Interessen des Vereins; als solcher gilt insbesondere:
 - grober Verstoß gegen Satzung und Beschlüsse des Vereins,
 - grob unsportliches Verhalten,
 - unehrenhafte Handlungen
 - Androhung und Ausübung von körperlicher Gewalt gegenüber einem anderen Vereinsmitglied oder dessen Familienmitglieder.
 - Beitragsrückstand von mindestens einem Jahresbeitrag.
- (3) Der Austritt ist nur zum Ende eines Halbjahres möglich und muss mindestens einen Monat vorher schriftlich erklärt werden, bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters notwendig.
- (4) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vereinsvermögen. Andere Ansprüche müssen spätestens sechs Monate nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft geltend gemacht werden.

III. Geschäftsführung

§ 9 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus allen stimmberechtigten Mitgliedern. Alle volljährigen Mitglieder haben eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, möglichst im ersten Quartal eines Geschäftsjahres statt.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Antrag von einem Drittel der Mitglieder oder auf Beschluss des Vorstandes statt.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von zwei Wochen durch den Vorstand einzuberufen. Die vorläufige Tagesordnung ist dabei mitzuteilen.
- (5) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in Textform durch Veröffentlichung im offiziellen Mitteilungsblatt oder Einladung an die letzte vom Mitglied angegebene Adresse per Post, Fax oder E-Mail.
- (6) An der Mitgliederversammlung dürfen nur Mitglieder teilnehmen. Die Teilnahme anderer Personen ist nur gestattet, wenn die Mitgliederversammlung zuvor einstimmig die Teilnahme des Nichtmitgliedes beschließt. Ein Stimmrecht hat das Nichtmitglied nicht.

§ 12 Durchführung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden oder einem durch den Vorstand beauftragten Mitglied geleitet.
- (2) Bei den Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlvorganges und der vorhergehenden Diskussion einem Mitglied übertragen werden. Für die Abstimmung über den Antrag auf Entlastung und für die Wahl des Vorstandes wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
- (3) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer und vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das beschließende Organ des Vereins und hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Wahl des Vorstands und Bestätigung des von der Jugendabteilung gewählten Jugendobmanns;
 - Entgegennahme des Jahresberichts und des Berichts der Revision;
 - Entlastung des Vorstands und der Revision;
 - Festsetzung der Beitragsordnung und der Gebührenordnung;
 - Bestätigung des Haushaltsplans für das laufende Geschäftsjahr;
 - Satzungsänderungen;
 - Auflösung des Vereins;
 - Beschlüsse über die Fortsetzung des Vereins.

§ 14 Anträge zur Mitgliederversammlung

- (1) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis eine Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich Anträge beim Vorstand stellen. Vor Eintritt in die Tagesordnung hat der Versammlungsleiter die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung und sonstige Anträge bekannt zu geben.
- (2) Für die Behandlung von Anträgen, die nicht fristgemäß eingegangen sind, ist die Dringlichkeit festzustellen. Darüber stimmt die Mitgliederversammlung in einfacher Mehrheit ab.
- (3) Anträge auf Satzungsänderung müssen wörtlich mit der Einladung zur Mitglieder-versammlung mitgeteilt worden sein. Anträge auf Satzungsänderung sollten zum Ende des Geschäftsjahres an den Vorstand gestellt werden. Nicht rechtzeitig dem Vorstand zugestellte Anträge auf Satzungsänderung können erst auf der nächst folgenden ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung zur Abstimmung gebracht werden. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind ausgeschlossen.
- (4) Anträge zur Geschäftsordnung sind vorrangig zu behandeln, sie sind zu begründen und höchstens je eine Stimme dafür und dagegen zu hören. Es ist unmittelbar darauf mit einfacher Mehrheit abzustimmen.

§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss geheim erfolgen, wenn dieses die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt.
- (3) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, wenn nicht anderes in dieser Satzung geregelt ist.
- (4) Anträge auf Satzungsänderung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit.
- (5) Für die Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist eine Vierfünftelmehrheit erforderlich.
- (6) Bei Wahlen ist gewählt, wer die Stimmenmehrheit der Stimmberechtigten erhält. Hat kein Kandidat diese Mehrheit erhalten, so findet ein weiterer Wahlgang statt, bei dem die einfache Mehrheit entscheidet.
- (7) Die Wahl muss geheim erfolgen, wenn dies von wenigstens einem Stimmberechtigten verlangt wird.

IV. Vorstand

§ 16 Zusammensetzung

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Kassenwart
 - dem JugendobmannAuf Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Vorstand um bis zu drei weitere Vorstandspositionen erweitert werden.
- (2) Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretene Vorsitzende, diese vertreten den Verein jeweils einzeln. Im Innenverhältnis ist bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden vertreten darf.

§ 17 Wahl

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf jeweils 2 Jahre gewählt.
- (2) Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb seiner Amtszeit aus, so wird sein Amt für die restliche Amtszeit kommissarisch durch ein anderes vom Vorstand gewähltes Vorstandsmitglied verwaltet.

§ 18 Aufgaben

- (1) Der Vorstand ist zuständig für die Leitung des Vereins und dessen Verwaltung, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
- (2) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - Einberufung der Mitgliederversammlung
 - Aufstellung des Haushaltsplanes
 - Erstellung eines Jahresberichtes
 - Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - Erlass von verbindlichen Ordnungen, u. a.:
 - Geschäftsordnung
 - Hafenordnung
 - Vorstandsordnung
 - Nutzungsordnung für vereinseigenes Material und Boote
 - Bildung von Ausschüssen und Arbeitsgruppen
 - Vergabe von Liegeplätzen
- (3) Jedes Vorstandsmitglied hat einen bestimmten Aufgabenbereich. Dieser wird in der Vorstandsordnung geregelt. Zur Realisierung seiner Aufgaben kann es konkret abgegrenzte Aufgabengebiete auf Mitglieder des Vereins übertragen. Diese Mitglieder bilden ein beratendes Gremium, den erweiterten Vorstand.
- (4) Zu Änderungen der Satzung, die gesetzlich erforderlich sind oder werden um den gemeinnützigen Status des Vereins zu gewährleisten, ist der Vorstand ermächtigt.
- (5) Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (6) Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Absatz 5 beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird. Die pauschale Tätigkeitsvergütung darf die Freigrenze des § 3 Nr. 26a EStG im Jahr pro Vorstandsmitglied nicht übersteigen.

§ 19 Sitzungen und Beschlussfähigkeit

- (1) Sitzungen des Vorstands finden grundsätzlich einmal monatlich statt.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei seiner Mitglieder anwesend sind, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter.
- (3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

V. Jugendabteilung

§ 20 Aufgaben und Zusammensetzung

- (1) Die Jugend des Vereins ist in der Jugendabteilung zusammengeschlossen.
- (2) Die Jugendabteilung gibt sich im Rahmen dieser Satzung eine eigene Jugendordnung.
- (3) Die Jugendabteilung wählt den Jugendobmann. Der Jugendobmann ist der Interessenvertreter der Jugendabteilung im Vorstand.

§ 21 Selbständigkeit, Mittelverwendung

- (1) Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung selbständig.
- (2) Hierzu hat der Vorstand der Jugendabteilung Mittel zur eigenständigen Verwaltung zur Verfügung zu stellen. Der Vorstand entscheidet über die Höhe der der Jugendabteilung zur Verfügung gestellten Mittel. Er bestimmt bei jederzeitigen Änderungsmöglichkeit den Rahmen der der Jugendabteilung zur Eigenverwaltung überlassenen Geschäfte.

VI. Revision

§ 22 Wahl und Aufgaben

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt zwei Mitglieder des Vereins, die nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sind, zu Revisoren.
- (2) Die Revisoren haben die Aufgabe, die gesamte Kassenführung mindestens einmal innerhalb des Geschäftsjahres zu überprüfen und dem Vorstand zu berichten. Sie erstatten der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Prüfbericht.
- (3) Sie beantragen die Entlastung des Vorstands für das jeweilige Geschäftsjahr.

VII. Haftung

§ 23 Haftung

- (1) Jedes Organ oder Organmitglied und alle, die berechtigt für den Verein tätig sind, haften nicht für fahrlässig dem Verein zugefügten Schaden.

VIII. Inkrafttreten

§ 24 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung wurde mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 22.03.2024 angenommen.